Lutz Biedermann, Jobcenter „U25“, Stuttgart

Vorstellung kommunaler Praxis am Beispiel der ARGE der Stadt Stuttgart

Ausgangslage in Stuttgart

Wir haben ganz bewusst einen Kooperationsvertrag (s. Anlage) mit der Stadt Stuttgart und der Agentur für Arbeit geschlossen. Dieser ist zum 1. Oktober 2004 unterschrieben worden und vereint die Partner auf gleicher Augenhöhe. Durch die gesetzliche Änderung hat inzwischen die Stadt Stuttgart das Letztstimmrecht, wenn es einen Dissens gibt. Von Beginn an war aber klar, dass die Agentur für Arbeit und die Stadt die Umsetzung des SGB II gemeinsam angehen wollen. Wir haben in Stuttgart ein dezentrales System, das heißt 18 Zweigstellen sind über das gesamte Stadtgebiet verteilt. Davon sind 16 in den Bezirksämtern jeweils vor Ort angesiedelt und zwei Sonderdienststellen kümmern sich zentral zum einen um die wohnungslosen Menschen und zum anderen um die unter 25-Jährigen. Diese letztgenannte Zweigstelle mit den persönlichen Ansprechpartnern/innen sitzt im Berufsinformationszentrum. In Stuttgart haben wir keine Trennung zwischen persönlichen Ansprechpartnern/innen und Fallmanagern/innen. Im gleichen Gebäude sitzen die Kollegen/innen der Berufsberatung. Die Schnittstelle zur Berufsberatung wird in Stuttgart unter dem Stichwort „Nicht Systeme machen Menschen, sondern Menschen machen Systeme“ betrachtet. Es macht manche Dinge einfacher, wenn bereits im Vorfeld Kooperationen bestanden.

Die Geschichte „U25“ in Stuttgart begann bereits im Februar/März 2004, weil die Berufsberatung der Agentur für Arbeit und das Jugendamt der Stadt auch schon in den Jahren zuvor eng kooperiert und gemeinsame Projekte finanziert hatten, z.B. Maßnahmen zur Erlangung des Hauptschulabschlusses, zur Sprachförderung und ähnliches. Im März 2005 haben wir die Arbeit aufgenommen und sofort eines festgestellt: Dadurch, dass das SGB II seit dem 1. Januar 2005 gilt, gab es keinen einzigen Jugendlichen zusätzlich. Die Jugendlichen waren vorher auch schon da, nur waren sie bei der Berufsberatung der Agentur für Arbeit beziehungsweise im Sozialhilfebezug und daher bei der Agentur für Arbeit nicht bekannt. Aber die Zahl der Jugendlichen, die eine Perspektive suchen, hat sich durch das SGB II nicht verändert.

Unser Grundanliegen war und ist, keine/n Jugendliche/n „verloren gehen“ zu lassen. Ich habe mir schon häufig Gedanken über die „benachteiligten Benachteiligten“ gemacht. An einem Beispiel möchte ich das erläutern: Schüler/innen einer 9. Klasse in einer Hauptschule suchen einen Ausbildungsplatz. Es wurde schon darauf hingewiesen, dass die Situation in diesem Bereich in vielen Regionen zum Teil dramatisch ist, selbst in Stuttgart gibt es Hauptschulklassen, in denen von 20 Schülern/innen gerade zwei einen Ausbildungsvertrag haben – und das in einer Region, von der man sagen kann, dass es so viele Ausbildungsplätze wie Bewerber/innen gibt. Zurück zu meinem Beispiel: In der Klasse sitzen Mäxchen Müller, dessen Vater sehr gut verdient, daher ist Mäxchen Müller kein Mitglied einer Bedarfsgemeinschaft und bezieht keine SGB II-Leistungen. Neben ihm sitzt Franz Meier, der SGB II-Leistungen bekommt, weil sein Vater arbeitslos ist. Das Füllhorn der Möglichkeiten des SGB II wird über Franz Meier ausgeschüttet, über Mäxchen Müller nicht, weil es ganz bestimmte Voraussetzungen für die Individualförderung gibt. Schaffen wir dadurch nicht ein Ungleichgewicht, in dem Jugendliche nicht die gleichen Chancen auf eine Förderung haben?

Die Zusammenarbeit des Jobcenters „U25“ mit dem Jugendamt und der Agentur für Arbeit

Ausgangspunkt für unsere Arbeit war, dass die Jugendhilfe dort greift, wo das SGB II bzw. das SGB III nicht wirksam werden kann. Die Agentur für Arbeit wird nach dem SGB III tätig, wenn die Voraussetzungen für SGB II-Leistungen nicht gegeben sind und das Jobcenter ist für die Bezieher/innen von ALG II zuständig. Die Schritte, die wir gegangen sind, waren eigentlich recht einfach. Wir haben die Leitung des Jobcenters, die Leitung des Jugendamtes der Stadt Stuttgart und die Leitung der Agentur für Arbeit, die für die unter 25-Jährigen zuständig ist, an einen Tisch gebracht und ein Papier entworfen, in dem die Aufgabenverteilung genau aufgelistet ist, und regelmäßige Treffen vereinbart. Durch die Unterschrift des Bürgermeisters (vertreten durch den Leiter des Jugendamtes), des Vorsitzenden der Geschäftsführung der Agentur für Arbeit sowie des Leiters des Jobcenters unter dieses Papier wurde dokumentiert, dass alle drei Seiten bereit sind, etwas für die unter 25-Jährigen zu tun. Alle Seiten sind darin eingebunden.

Ein Ziel ist nun, die Strukturen dafür zu schaffen, dass mittelfristig Maßnahmen ineinander greifen und aufeinander aufbauen. Ist es doch immer wieder der Fall, dass ein/e Jugendli-

che/r aus der Jugendhilfe in den ALG II-Bezug kommt oder aus dem ALG II-Bezug fällt und demnach eine Maßnahme abbrechen müsste. Dies steht einer Integrationsplanung mitunter im Weg. Es gibt eine Menge Schnittstellen zu verschiedenen Partnern, davon nur wenige, die man diskutieren muss, besonders im Hinblick auf rechtliche Fragen. Solange ich kein Recht breche, ist alles erlaubt. Wir befinden uns momentan in einer Phase, in der wir Verschiedenes ausprobieren und auf dessen Wirksamkeit überprüfen.

Auch wir haben im letzten Jahr mit einer geringeren geplanten Anzahl von Bedarfsfällen gestartet und sind nun statt für ursprünglich geplante 1650 tatsächlich für 3300 junge Menschen unter 25 Jahren tätig. In der Zweigstelle U25 sind 52 Mitarbeiter/innen tätig, 28 Planstellen sind für persönliche Ansprechpartner/innen (33 Mitarbeiter/innen), 16 für Leistungsgewährer/innen und vier für die Kundensteuerung vorgesehen. Unser Betreuungsschlüssel beträgt etwa 1:80. Wir hatten zum 31.12.2005 noch 800 arbeitslose junge Menschen. Das ist keine so positive Bilanz. Zum Teil kamen die Arbeitshilfeträger nicht mehr nach, Vorstellungsgespräche zu führen und die Formalitäten der Einstellung zu erledigen. Außerdem ist jede/r, die/der sich in einer Arbeitsgelegenheit befindet, zwar statistisch versorgt, aber de facto nach meinem Selbstverständnis noch immer arbeitslos.

Im Kooperationsvertrag steht unter anderem, dass es eine klare Rangfolge gibt: Erstes Ziel ist eine Ausbildung. Es muss alles möglich gemacht werden, damit junge Menschen die Chance bekommen, eine Ausbildung abzuschließen, sei es durch Kooperation mit der Kreishandwerkerschaft, über assistierte Berufsausbildung oder überbetriebliche Ausbildungen. Wir kooperieren auch mit der IHK und mit der Handwerkskammer.

Wir haben jedoch nicht nur junge Menschen ohne Ausbildung. Die Spannbreite reicht von der/dem Studenten/in, die/der gerade ihr/sein Studium beendet hat und keine Anstellung findet, bis zur/m Jugendlichen ohne Schulabschluss, die/der kaum deutsch sprechen kann. Wir haben viele Migranten/innen und einen großen Anteil an Hauptschülern/innen. Das ist eine Tatsache. Zu uns kommen auch junge Menschen mit einer Ausbildung, die eine Arbeit suchen.

Die nächste Hierarchiestufe ist Qualifizierung und erst ganz zuletzt rangiert die Arbeitsgelegenheit. Spezielle Angebote für die Zielgruppe U 25 sind Arbeitsgelegenheiten mit Qualifizierungsmerkmalen. Für diese Gruppe haben wir keine reinen Arbeitsgelegenheiten, die nur der irgendwie gearteten Beschäftigung für sechs Monate dienen. Selbstverständlich kann es im Einzelfall vorkommen, dass jemand erst einmal wieder einen geregelten Tagesablauf erlernen muss und zusätzliche Qualifizierungen eine Überforderung darstellen würden. Dafür erscheinen Arbeitsgelegenheiten geeignet. Die Arbeitsgelegenheit kann ein Einstieg sein, um eine Planung zu entwickeln. Das liegt in der Verantwortung der/des persönlichen Ansprechpartners/in (pAp) in Zusammenarbeit mit der/dem Jugendlichen. Dazu muss ein guter, direkter Kontakt zwischen der/dem Jugendlichen und der/dem pAp bestehen und die/der Jugendliche darf nicht von einer Stelle zur anderen geschickt werden.

Es gibt verschiedene Schnittstellen zum Jugendamt, die Diskussionen der rechtlichen Problematik gibt es auch bei uns. Aber wir versuchen, nach Möglichkeit an einem Tisch zu sitzen und im Sinne der/des „Kunden/in" gemeinsam tätig zu sein und eine optimale Lösung für sie/ihn zu finden. Ursprüngliches Ziel des Gesamtfördersystems „U25" in Stuttgart war, dass alle Beteiligten in einem Gebäude sitzen: Jugendamt, Berufsberatung und Jobcenter plus eine Stelle für Schuldnerberatung und eine Kontaktstelle für Drogenberatung. Das Ziel haben wir noch nicht aufgegeben, aber die Realisierung stellt sich als recht schwierig dar. Wir hatten uns vorgestellt: Die/der Ratsuchende kommt zu uns und es gibt eine Clearingstelle, es wird geschaut, wo die entsprechende Dienstleistung oder Hilfestellung liegt, die dieser junge Mensch braucht.

Die Schnittstelle zur Berufsberatung ist bei uns völlig unproblematisch. Wir haben eine klare Trennung. Alle, die eine Regelschule besuchen, kennen im Normalfall die/den zuständige/n Berufsberater/in und haben zu dieser/diesem den Erstkontakt, auch wenn sie Arbeitslosengeld II bekommen. Berufsberatung ist nach wie vor ein Angebot nach dem SGB III, das jeder/jedem offen steht und niemanden ausgrenzt, die/der ALG II bekommt. Die Berufsberatung vermittelt schwerpunktmäßig in Ausbildungsstellen, das Jobcenter nur zum Teil. Das ist mit der Agentur so abgesprochen und schriftlich fixiert. Berufswahl ist meist nicht rational, sondern sehr subjektiv und emotional belegt und durch verschiedene Faktoren bestimmt, das begrenzt natürlich den Einfluss der Berufsberater/innen. Wenn also die/der Berater/in alles versucht hat, wird die/der „Kunde/in" an das Jobcenter übergeben.

Alle, die nicht mehr eine Regelschule besuchen und ALG II bekommen, haben als Erstkontakt ihre/n persönliche/n Ansprechpartner/in. Wir müssen für die Jugendlichen eine klare Trennung vorgeben. Wenn jedoch ein/e pAp der Meinung ist, die/der Jugendliche benötigt eine

Berufsberatung, schalten wir diese ähnlich wie einen Fachdienst ein. Es gibt einen Fragebogen und die/der Berufsberater/in entscheidet, ob es sinnvoll ist, dass die/der Jugendliche einen Termin zur Beratung bekommt, oder ob sie/er meint, sie/er könne ohnehin in dieser Situation nichts mehr tun, weil die/der Jugendliche alle Maßnahmen der Agentur bereits absolviert hat oder die Voraussetzungen für die Arbeit für Agentur nicht gegeben sind. Im letzten Fall muss die/der pAp weitere Schritte mit dem jungen Menschen besprechen.

Wir hatten in Stuttgart bereits vor dem SGB II ein sehr ausdifferenziertes Hilfesystem. Es gibt seit langer Zeit fünf Sozialunternehmen, die in Zusammenarbeit mit der Stadt Stuttgart und der Agentur für Arbeit Qualifizierungsmaßnahmen durchgeführt und niedrigschwellige Angebote bereit gehalten hat. Es gibt ein Programm „Arbeit statt Drogen". Es gibt außerdem eine Vielfalt an Bildungsträgern. Diese bereits agierenden Institutionen und Personen sind natürlich auch jetzt in unser Kooperationsnetz eingebunden. Es finden regelmäßig Gespräche statt. Wenn solche Systeme schon länger existieren und man sich auch persönlich kennt, ist ein Austausch einfacher und erfolgt über kürzere Wege, selbst wenn die Stadt gar nicht so klein ist.

Projekte für die unter 25-Jährigen

Zur Zeit bearbeiten wir zwei konkrete Projekte. Eines ist das Berufliche Qualifikationsnetzwerk BQN. Das ist ein bundesweites Programm, an dem sich verschiedene Städte beteiligen, dazu gehört auch Stuttgart. Dabei geht es schwerpunktmäßig um Arbeit mit Migranten/innen und um einen früheren Ansatz bereits in den Schulen. Wir haben bei unseren „Kunden/innen" festgestellt, dass wir eine Art Reparaturbetrieb für Dinge sind, die zehn oder zwölf Jahre aus verschiedenen Gründen nicht optimal gelaufen sind. Die/der 23-Jährige, die/der keinen Hauptschulabschluss hat und die letzten fünf Jahre nur Misserfolge hatte, kann man nicht in drei Monaten und mit viel Geld ausbildungsfähig machen, sondern sie/er benötigt einfach Zeit. Da habe ich manches Mal die Befürchtung, dass die Politik uns zu wenig Zeit lässt, weil es zu schnellen Ergebnissen kommen soll. Wenn ein junger Mensch aus welchen Gründen auch immer aus dem „normalen" System herausgefallen ist, kann man es sich nicht so einfach machen, einer/m Arbeitgeber/in 10.000 Euro zu zahlen, in der Hoffnung, sie/er würde den jungen Menschen schon „hinbiegen". Da ist viel mehr zu tun.

Das zweite Projekt ist ein Sprachkurs, den wir als Jobcenter im Anschluss an die Integrationssprachkurse finanzieren. Die 650 Stunden des Integrationssprachkurses reichen nicht aus, wenn jemand relativ neu in Deutschland ist. Wir finanzieren einen Anschlusskurs über acht Monate in modularer Form, durchgeführt von den Trägern von Jugendsprachkursen, der Volkshochschule und den Sozialunternehmen. Das schließt Sprache, berufliche Orientierung und berufliche Vorbereitung ein, gerade für jugendliche Migranten/innen, die noch keinen Schulabschluss haben oder nur einen anerkannten, der in Deutschland bei vielen Arbeitgebern/innen nicht so viel wert ist. Dazu laufen im Moment viele Gespräche.

Ich bezeichne das Jobcenter als Unternehmen. Es ist für mich ein Unternehmen im wahrsten Sinne des Wortes. Wir sind aber das einzige Unternehmen, das froh ist, wenn es „Kunden/innen" verliert!

Kontakt:
Lutz Biedermann
Leiter des Jobcenters „U25"
Neckarstr. 155
70190 Stuttgart
Tel: 0711/9201975
e-mail: lutz.biedermann2@arbeitsagentur.de

Anlage

Kooperationsvereinbarung

zwischen

dem JobCenter Stuttgart
vertreten durch Herrn Randolph Bassompierre

der Agentur für Arbeit Stuttgart
vertreten durch Herrn Peter Kreuzhof

und

der Landeshauptstadt Stuttgart, Jugendamt
vertreten durch Herrn Bruno Pfeifle

„FÖRDERSYSTEM U25“

Präambel

Das JobCenter U25, das Kundenzentrum u25 der Agentur für Arbeit und das Jugendamt bilden gemeinsam und partnerschaftlich das Fördersystem u25 zur beruflichen Integration Jugendlicher und junger Erwachsener unter 25 Jahren in Stuttgart.

Hauptziel ist Voraussetzungen für die berufliche Integration für die Jugendlichen und jungen Erwachsenen aus Stuttgart zu schaffen. Sie sollen damit in die Lage versetzt werden, ihre Existenz über Ausbildung oder Arbeit zu sichern. Bei Jugendlichen und jungen Erwachsenen ohne abgeschlossene Berufsausbildung gilt es, in erster Linie eine Ausbildungsstelle zu finden oder die Ausbildungsfähigkeit herzustellen.

Das heißt, es geht darum,
- möglichst allen Jugendlichen und jungen Erwachsenen unter 25 Jahren in Stuttgart Berufs- und Zukunftsperspektiven zu eröffnen,
- Jugendlichen und jungen Erwachsenen unter größtmöglicher Berücksichtigung ihrer Interessen und ihrer realistischen Fähigkeiten die Unterstützung anzubieten, die sie für die berufliche Integration benötigen.

Handlungsleitend für die Zusammenarbeit ist die Förderung der Jugendlichen und jungen Erwachsenen und nicht politisches und/oder institutionelles Interesse.

1. Gesetzlicher Auftrag / Aufgaben

Im Sinne des gemeinsamen Zieles bringen die drei Partner ihre unterschiedlichen Kompetenzen ein. Die jeweiligen gesetzlichen Rahmenbedingungen definieren den spezifischen Auftrag und die damit verbundenen Aufgaben.

SGB II

Das Zweite Buch Sozialgesetzbuch (SGB II) verwirklicht das Prinzip des Förderns und Forderns.

Jugendlichen und jungen Erwachsenen sollen umgehend Möglichkeiten eröffnet werden, in Ausbildung, Arbeit, Praktika oder Zusatzjobs mit Qualifizierungsanteilen vermittelt zu werden.

Im Mittelpunkt dieses Prozesses stehen das Fallmanagement und die Analyse der persönlichen Situation des Kunden. Unter Mithilfe aller Möglichkeiten (definiert im § 16 SGB II) und mit dem Abschluss einer Eingliederungsvereinbarung wird der Weg eingeschlagen, Vermittlungshemmnisse zu beseitigen. Es wird sowohl Maßnahmen geben, in die Jugendliche eingewiesen werden können, die analog zu den Leistungen des Dritten Buches Sozialgesetzbuch (SGB III) sind, als auch individuelle Eingliederungsleistungen, die dem jeweiligen Einzelfall gerecht werden.

Anspruch auf diese Leistungen haben alle Jugendlichen und jungen Erwachsenen mit Anspruch auf Arbeitslosengeld II (Alg II).

SGB III

Im Rahmen des SGB III werden alle Jugendlichen und jungen Erwachsenen betreut, die entweder eine Ausbildung machen wollen oder die ohne Ausbildung bisher gearbeitet und keinen Anspruch auf ALG II haben.

Berufsberatung und Berufsorientierung ist ein originärer Anspruch nach SGB III, der allen (auch ALG II-Bezieher/innen) verbindlich zusteht. Der Bereich berufsvorbereitender Bildungsmaßnahmen (BvB) und die Zahlung von Berufsausbildungsbeihilfe (BAB) sind ebenfalls Leistungen nach dem SGB III.

Bei Leistungen wie ausbildungsbegleitende Hilfen (abH), Bewerbungskosten im Rahmen der Unterstützung von Beratung und Vermittlung (UBV) und Berufsausbildungen in außerbetrieblichen Einrichtungen (BaE) ist die Agentur für Arbeit auch für nicht ALG II-Empfänger zuständig. Bei ALG II-Empfängern werden diese Leistungen vom JobCenter erbracht.

SGB VIII

Arbeitsweltbezogene Angebote werden durch die Jugendhilfe schwerpunktmäßig im Rahmen der Jugendsozialarbeit erbracht.

Gemäß § 13 Abs. 1 Achtes Buch Sozialgesetzbuch (SGB VIII) sollen **jungen Menschen mit sozialen Benachteiligungen und/oder individuellen Beeinträchtigungen**, die einen **erhöhten Unterstützungsbedarf** haben, sozialpädagogische Hilfen zur Förderung ihrer schulischen und beruflichen Ausbildung und ihrer Eingliederung in die Arbeitswelt zur Verfügung gestellt werden. Sozialpädagogisch begleitete Ausbildungs- und Beschäftigungsmaßnahmen können der oben benannten Zielgruppe angeboten werden, wenn das nicht durch Maßnahmen und Programme anderer Träger und Organisationen sichergestellt ist (§ 13 Abs. 2 SGB VIII).

Die Jugendhilfe ist hier gegenüber dem SGB II nachrangig. Ansprüche auf Leistungen der Jugendsozialarbeit haben jedoch weiterhin alle Jugendlichen und jungen Erwachsenen, die selbst oder deren Familien keinen Anspruch auf Leistungen nach dem SGB II haben und somit keiner gesetzlichen Mitwirkungspflicht unterliegen, weil

- sie noch nicht 15 Jahre alt sind und auch nicht in Bedarfsgemeinschaft mit einem erwerbsfähigen Hilfebedürftigen leben.
- Sie nicht erwerbsfähig sind,
- Sie nicht (materiell) bedürftig sind,
- Aus dem Anwendungsbereich des SGB II ausgeschlossen sind (wegen einer länger als sechs Monate andauernden stationären Unterbringung oder Leistungsbezug nach dem Asylbewerberleistungsgesetz).

2. Kooperationsgremien

Die Partner verpflichten sich zu gegenseitiger Information und größtmöglicher Transparenz in der Zusammenarbeit. Ziel ist, bedarfsgerechte und ökonomisch sinnvolle Strukturen zur Unter-

stützung Jugendlicher und junger Erwachsener aufzubauen und die Vorhaben miteinander abzustimmen, um Doppelstrukturen zu vermeiden.

Dazu wird im Einzelnen folgende Gremienstruktur eingerichtet:

2.1. Führungsebene

Zusammensetzung:
- Geschäftsführung JobCenter,
- Geschäftsleitung/Bereichsleitung der Agentur für Arbeit,
- Leitung des Jugendamtes.

Ziel: Sicherstellung der systemübergreifenden Kooperation
Inhalte/Themen/Funktion:
- Festlegung von systemübergreifenden Entwicklungsschwerpunkten,
- Gegenseitige Information zu aktuellen (insbesondere politischen, rechtlichen und organisatorischen) Entwicklungen und zu aktuellen Planungen und Vorhaben,
- Beauftragung von themenbezogenen Arbeitsgruppen und Verabschiedung der Arbeitsergebnisse,
- Einberufung der jährlichen Jugendkonferenz/Strategierunde.

Weitere Beteiligte:
- Leitung JobCenter U25, ggf. Fachbereich Eingliederungsleistungen,
- Leitung Kundenzentrum u25,
- Jugendhilfeplanung.

Turnus: mindestens einmal im Jahr

2.2 Planungsebene und Mittleres Management

Zusammensetzung:
- Leitung JobCenter U25,
- Leitung Kundenzentrum u25, ggf. Fachbereich Eingliederungsleistungen,
- Jugendhilfeplanung.
- Bei Bedarf Beteiligung weiterer Fachkräfte der drei Institutionen bzw. aus dem Handlungsfeld Übergang Schule – Beruf.

Ziel: 1) Regelmäßige Abstimmung des Bedarfs und der Angebote,
2) Weiterentwicklung des Fördersystems u25.

Inhalte/Themen/Funktion:
Zu 1)
- Austausch und Abgleich der Bedarfssituation Jugendlicher und junger Erwachsener im Übergang Schule Beruf,
- Auswertung der Unterstützungsangebote für Beratung und Eingliederung,
- Auswertung der Zusammenarbeit der drei Institutionen,
- Definition von Handlungsnotwendigkeiten,
- Vorbereitung der Besprechungen auf der Geschäftsführungsebene,
- Vorbereitung der Dienstbesprechungen auf Mitarbeiterebene.

Zu 2)
- Bearbeitung von Themen und Aufgabenstellungen aus der Steuerungsrunde Grundsatzthemen (siehe 2.1),
- Klärungen in Verfahrensfragen.

Weitere Beteiligte:

Weitere Fachkräfte der drei Institutionen bzw. aus dem Handlungsfeld Übergang Schule – Beruf.

Turnus: 1) viermal im Jahr zur Abstimmung der Angebote,
kurzfristige Sitzungen bei Einführung neuer Bundes-, Landes- und kommunale Programme,
2) Je nach Bedarf zur Erarbeitung der Themenstellungen.

2.3 Mitarbeiterebene

Zusammensetzung:
- Persönliche Ansprechpartner/innen des JobCenters U25,
- Berater/innen und Vermittler/innen des Kundenzentrums u25,
- Berater/innen von JobConnections.

Ziel: Intensivierung der Zusammenarbeit

Inhalte/Themen/Funktion:
- Persönliches Kennenlernen/persönlicher Kontakt ,
- Gegenseitiger Informationsaustausch,
- Auswertung der Zusammenarbeit.

Turnus: zweimal im Jahr gemeinsame Dienstbesprechungen

3. Verfahren für die Zusammenarbeit in der Einzelfallberatung

Im Mittelpunkt der Kooperation in der Einzelfallberatung steht die bestmögliche Förderung der Jugendlichen und jungen Menschen. Hierfür können die Beraterinnen und Berater der drei Partnerinstitutionen unter Beachtung der rechtlichen Zuständigkeiten und des gesetzlichen Auftrages die spezifischen Kompetenzen der jeweils anderen Institutionen ergänzend nutzen.

Kommt es im Einzelfall zu unterschiedlichen fachlichen Einschätzungen und wird keine Einigung zwischen den Beraterinnen und Beratern der beteiligten Institutionen erzielt, entscheidet die zuständige Führungskraft.

Das Jugendamt hat die Beratung und Vermittlung arbeitsloser Jugendlicher und junger Erwachsener im Rahmen der Jugendhilfe an JobConnections, einer Einrichtung des Dachverbandes Mobile Jugendarbeit e.V., delegiert. Zwischen dem Jugendamt und JobConnections wird die verbindliche Einhaltung der nachfolgenden Vereinbarungen vertraglich geregelt.

3.1 JobCenter u25 - Kundenzentrum u25

Grundsätzlich gilt: besucht ein Kunde eine Schule, ist die Erstanlaufstelle das Team U 25 der Agentur – unabhängig von einem Leistungsbezug.

Bei ALG II-Empfängerinnen und -Empfängern, die keine Schule mehr besuchen, ist die Erstanlaufstelle das JobCenter.

Die gegenseitige Information zwischen Berufsberater/innen und Fallmanager/innen wird noch durch eine interne Kooperation geregelt.

3.2 JobCenter u25 – Jugendamt (JobConnections)

JobConnections übernimmt eine Lotsenfunktion bei Jugendlichen und jungen Erwachsenen, die über die Leistungen des § 16 (2) SGB II hinaus persönliche Beratung und Begleitung benötigen. Die Lotsenfunktion von JobConnections ist eine Leistung des SGB VIII, das heißt, dass die Zu-

ständigkeit und Fallverantwortung für die berufliche Eingliederung verbleibt weiterhin bei der persönlichen Ansprechpartnerin bzw. beim persönlichen Ansprechpartner im JobCenter.

Sobald die persönlichen Ansprechpartnerinnen und Ansprechpartner in der Beratung einen erweiterten Betreuungsbedarf feststellen, stellen sie den Kontakt zwischen der/m Jugendlichen und jungen Erwachsenen und JobConnections her.

3.3 Kundenzentrum u25 – Jugendamt (JobConnections)

1. Sobald bei Jugendlichen, die von JobConnections beraten werden, Leistungen der Agentur für Arbeit in Frage kommen, informieren die Mitarbeiter/innen von JobConnections das Kundenzentrum möglichst umgehend. Damit wird erreicht, dass der/die bisherige Ansprechpartner/in im Kundenzentrum eingeschaltet werden kann und somit die Kontinuität der Beratung gesichert ist. Davon unbeeinträchtigt bleibt die Möglichkeit des/der Jugendlichen, eine/n andere/n Berufsberater/in im Kundenzentrum zu wählen.

2. Für Jugendliche, die die Sprechstunde im Kundenzentrum in Anspruch nehmen wollen, benennt das Kundenzentrum mindestens zwei Berater/innen, die als Kontaktpersonen für JobConnections zur Verfügung stehen. JobConnections wird regelmäßig über die Sprechzeiten dieser Berater/innen informiert, so dass sie sich direkt mit ihnen in Verbindung setzen können.

3. Das Kundenzentrum bietet zweimal monatlich Sprechzeiten in den Räumlichkeiten von JobConnections an. Bei Unterauslastung wird die Sprechzeit angepasst (Eine Ausweitung ist nicht umzusetzen).

4. Die Entscheidung darüber, welches Förderprogramm der Agentur für Arbeit unter Berücksichtigung von Neigung, persönlicher und sozialer Voraussetzungen für die/den Jugendliche/n geeignet und realisierbar ist, obliegt dem Kundenzentrum. Vorstellungen zu „passenden“ Förderungen werden im Zweifelsfall zwischen den Fachkräften der beiden Einrichtungen diskutiert, nicht jedoch mit und vor den Jugendlichen. Dabei sind datenschutzrechtliche Bestimmungen, die für die beteiligten Institutionen gelten, zu berücksichtigen.

5. Bei Jugendlichen, für die Angebote nach SGB III nicht in Frage kommen, weil sie arbeitsmarktfern sind, die Fördervoraussetzungen der Agentur für Arbeit nicht (mehr) erfüllen und/oder die einen höheren Bedarf an sozialpädagogischer Betreuung haben, können die Berater/innen des Kundenzentrums auf JobConnections zurück greifen. Dazu gehören hauptsächlich Jugendliche, die für sich keine berufliche Perspektive erarbeiten konnten und/oder eine Berufsvorbereitende Bildungsmaßnahme (BvB) abgebrochen haben bzw. bei denen im Vorfeld bereits ein Misserfolg zu erwarten ist. Bei diesen Jugendlichen setzen sich die Berater/innen des Kundenzentrums mit den Mitarbeiter/innen von JobConnections in Verbindung und stellen einen Kontakt zwischen Jugendlichem und JobConnections her.

Mit dieser Kooperationsvereinbarung verlieren alle bisherigen Vereinbarungen ihre Gültigkeit.

Stuttgart, den 2. September 2005

Randolph Bassompierre JobCenter Stuttgart Stuttgart	Peter Kreuzhof Kundenzentrum U25 Stuttgart	Bruno Pfeifle Jugendamt